

**Bearbeiter:** Rocco Beck

**Zitiervorschlag:** BGH 2 StR 413/00, Beschluss v. 15.11.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

## BGH 2 StR 413/00 - Beschluß v. 15. November 2000 (LG Fulda)

### Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

#### § 64 StGB

#### Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Fulda vom 20. Juni 2000 mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, soweit eine Entscheidung zur Frage der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Die weitergehende Revision wird verworfen.

#### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in 20 Fällen 1  
und wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln an eine Person unter 18 Jahren in weiteren 18 Fällen zu einer  
Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Die Revision 2  
erweist sich zum Schuld- und Strafausspruch als unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Die Sachrüge hat  
jedoch Erfolg, soweit eine Entscheidung zur Frage der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (§  
64 StGB) unterblieben ist.

Der Generalbundesanwalt hat dazu folgendes ausgeführt: 3

"Keinen Bestand haben kann das Urteil jedoch, soweit die Strafkammer davon abgesehen hat, gemäß § 64 StGB die 4  
Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Nach den Feststellungen des Urteils  
konsumierte der zur Tatzeit 42jährige Angeklagte seit langem Betäubungsmittel. Seit seinem 15. Lebensjahr rauchte er  
Haschisch; später hat er Kokain inhaliert, gelegentlich auch Heroin und Haschisch geraucht. Für die letzte Zeit vor  
seiner Verhaftung hat die Strafkammer sogar ausdrücklich eine psychische Abhängigkeit von Kokain festgestellt. Schon  
die seiner Verurteilung vom 29. April 1999 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zugrunde liegenden Taten hatte  
der Angeklagte begangen, um sich Geld für seinen Drogenkonsum zu beschaffen. Auch für die nunmehrigen Taten ist  
festgestellt, daß 'er mit dem Ziel handelte, durch die Verkäufe diese Sucht mit zu finanzieren'.

Angesichts dieser Feststellungen hätte die Frage einer Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer 5  
Entziehungsanstalt nach § 64 StGB nicht unerörtert bleiben dürfen. Ein Hang im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur bei  
einer auf körperlicher Sucht beruhender Abhängigkeit anzunehmen. Unter den Begriff fällt vielmehr auch die  
eingewurzelte, auf psychischer Disposition beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu ständigem  
und übermäßigem Konsum von Rauschmitteln (st. Rspr.; vgl. BGH StGB § 64 Abs. 1 Hang 1, 4 und 5). Eine solch  
intensive und tiefverwurzelte Neigung belegen die Urteilsfeststellungen, wenn in ihnen darüber hinausgehend sogar  
schon von Sucht (infolge psychischer Abhängigkeit) die Rede ist, ebenso wie den symptomatischen Zusammenhang  
zwischen dem Hang und den Taten. Dafür, daß keine konkrete Aussicht bestünde, den Angeklagten zu heilen oder doch  
über eine gewisse Zeitspanne vor Rückfall zu bewahren, ist dem Urteil nichts zu entnehmen. Bei dieser Sach- und  
Rechtslage kann auf eine (bisher unterbliebene) Prüfung der Frage der Unterbringung nach § 64 StGB durch das  
Tatgericht nicht verzichtet werden.

Der Strafausspruch wird durch die Teilaufhebung nicht berührt. Denn es kann ausgeschlossen werden, daß das 6  
Tatgericht bei Anordnung der Unterbringung auf eine noch mildere Strafe erkannt hätte."

Dem schließt sich der Senat an.

7